

Geschäftsordnung (Entwurf Oktober 2017)

Zur Satzung für die St. Ludgerus Schützengilde Harwick e. V. von 1654

1. Geltungsbereich

Gemäß § 1 Nr. 4 der Satzung vom 07.11.2015 gibt sich die St. Ludgerus Schützengilde Harwick eine Geschäftsordnung. In ihr werden alle Richtlinien erläutert und geregelt, die das Vereinsleben betreffen, sofern sie keinen satzungsändernden Charakter haben und nicht gegen gültige Artikel der Satzung verstoßen.

2. zu § 7 Beitrag

Ab dem 65. Lebensjahr entfällt der Jahresbeitrag. Die Mitglieder erhalten ab dem Zeitpunkt Rentnerfähnchen.

Weibliche Familienangehörige können im Vorfeld rote Fähnchen erwerben und zahlen pro Fähnchen den halben Jahresbeitrag.

Witwen verstorbener (Rentner)Vereinsmitglieder erhalten ebenfalls ein (Rentner)Fähnchen, die ebenfalls mit auf der Mitgliederliste geführt werden, falls es von der Witwe gewünscht wird. Der Beitrag beträgt die Hälfte des regulären Jahresbeitrages. Bei Rentnerinnen entfällt der Jahresbeitrag.

3. zu § 12 Nr. 3 Verwendung von Vereinsvermögen

Über die Verwendung eines Teilbetrages des Vereinsvermögens in Höhe von 10.000 € pro Jahr kann der geschäftsführende Vorstand selbstständig entscheiden. Darüberhinausgehende Verfügungen unterliegen der Entscheidung des Gesamtvorstandes.

4. § 13 Nr. 1 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden – bzw. die des zweiten Vorsitzenden, wenn dieser die Sitzung leitet – den Ausschlag.

5. § 15 Nr. 3a Wahlregelungen

Die Mitgliederversammlung wählt alle zur Wahl stehenden Personen mit einfacher Stimmenmehrheit. Erhält keiner der Kandidaten 50% der abgegebenen Stimmen, so findet eine enge Wahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

Steht nur eine Person zur Wahl, erfolgt die Wahl durch Handzeichen.

Stehen zwei oder mehrere Personen zur Wahl, erfolgt die Wahl generell geheim.

Wahl eines 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, ranghöchsten und zweitranghöchsten Offiziers

Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, ranghöchste und zweitranghöchste Offizier wird für die Dauer von 5 Jahren auf der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Nach Ablauf einer jeden Periode ist eine Wiederwahl für weitere 5 Jahre durch Bestätigung möglich.

Vorschläge für die Kandidatur der o. g. „Ämter“ müssen dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Der Kandidat muss mindestens seit 10 Jahren dem Verein angehören und entweder Vorstands- oder Offiziersmitglied sein. Des Weiteren behält sich der Vorstand vor, bei mangelnder Eignung und Vertrauen, zum Schutz des Vereines, einen Kandidaten nicht zu zulassen.

Schriftführer / Kassierer

Der Schriftführer und der Kassierer werden aus den Reihen des Vorstandes oder des Offizierskorps ernannt. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand und den Offizierskorps.

Austritte des geschäftsführenden Vorstandes

Sollten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in der Generalversammlung nicht in ihrem „Amt“ wiedergewählt oder bestätigt werden oder aus persönlichen Gründen von ihrem „Amt“ zurücktreten, so gehören sie weiterhin dem Vorstand oder dem Offizierskorps an - vorausgesetzt diese Person möchte die Vorstands- oder Offiziersarbeit weiterhin ausüben.

6. zu § 19 Nr. 5 Laufbahn der Offiziere

Die beiden ranghöchsten Offiziere werden durch die Generalversammlung gewählt. Jedes neue Mitglied des Offizierskorps erhält den Rang eines Gruppenführers. Weitere interne Beförderungen werden durch die zwei ranghöchsten Offiziere vorgenommen.

7. Schlussbestimmungen

Für die Änderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, welche mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann. Eine Änderung bzw. Ergänzung in der Geschäftsordnung sollte als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Generalversammlung angekündigt werden.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am ... beschlossen.